

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Umweltfragen

Hannover, den 7. November 2001

Entwurf eines Niedersächsischen Störfallgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 14/2395

Berichterstatterin: Abg. Frau Somfleth (SPD)

Der Ausschuss für Umweltfragen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Dr. Stumpf
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/2395

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

Niedersächsisches Störfallgesetz ^{*)}

§ 1

Dieses Gesetz bezweckt die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt in Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5 Buchst. a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2048), die nicht gewerblichen Zwecken dienen und die nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden.

§ 2

¹Für Betriebsbereiche nach § 1 gelten § 20 Abs. 1 a und die §§ 24, 25 und 52 BImSchG sowie § 1 Abs. 1 und 5, die §§ 2 bis 16 und 19 der Störfall-Verordnung vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 603), beide in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. ²§ 20 der Störfall-Verordnung gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die dort in den Absätzen 1, 2 und 5 genannten Fristen mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes beginnen.

^{*)} Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13).

Niedersächsisches Störfallgesetz ^{*)}

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes **ist** die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen **in Betriebsbereichen nach § 1/1 Satz 1** und die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt _____.

§ 1/1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

¹**Die Vorschriften** dieses Gesetzes **gelten für** Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Abs. 5 ____ a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom **9. September 2001** (BGBl. I S. 2331), die nicht gewerblichen Zwecken dienen und die nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden. ²**Die Begriffsbestimmungen in § 2** der Störfall-Verordnung vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 603) _____ gelten entsprechend.

§ 2

Betreiberpflichten

¹ _____ § 1 Abs. 1 _____ **sowie** die §§ 3 bis 12 und 19 **Abs. 1, 2 und 6** der Störfall-Verordnung _____ **über die allgemeine Pflicht des Betreibers zu störfallverhindernden Vorkehrungen und über besondere Handlungs-, Mitteilungs- und Überprüfungspflichten des Betreibers** gelten entsprechend. ²**Die Übergangsvorschriften nach § 20** der Störfall-Verordnung **gelten** mit der Maßgabe entsprechend, dass

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/2395

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

- 1. die dort in den Absätzen 1, 2 und 5 genannten Fristen mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes beginnen **und**
- 2. **die dort in Absatz 3 Satz 1 und in Absatz 4 Satz 1 genannten Pflichten unverzüglich zu erfüllen sind.**

§ 2/1

Pflichten und Befugnisse der Behörden

(1) Die §§ 13 bis 16 und 19 Abs. 3 bis 5 der Störfall-Verordnung _____ über die Pflichten der zuständigen Behörden finden entsprechende Anwendung.

(2) ¹Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen treffen. ²Kann das Ziel der Anordnung auch durch eine Maßnahme zum Zweck des Arbeitsschutzes erreicht werden, so soll diese angeordnet werden. ³Die zuständige Behörde hat die Befugnisse zur Untersagung und Überwachung entsprechend § 20 Abs. 1 a, _____ § 25 Abs. 1 und 1 a sowie § 52 BImSchG _____.

§ 3

¹Für den Vollzug dieses Gesetzes sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zuständig. ²Die Bezirksregierungen sind Fachaufsichtsbehörden, das Fachministerium ist oberste Fachaufsichtsbehörde.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 3

Zuständigkeit

unverändert

§ 4

In-Kraft-Treten

unverändert